

Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls
(„SUP Screening“) nach § 37 UVPG i.V.m. § 35 IV,
Anlage 6 UVPG und §§ 15 ff., Anlage 4 UVwG (BW)

für die Änderung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027
nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060

August 2024

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Änderung des Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg zur Umsetzung der Möglichkeiten der STEP-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/795) wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls zur SUP-Pflicht dieser Änderung durchgeführt. Da für das Programm in der Originalfassung bereits eine Strategische Umweltprüfung erstellt wurde, ist die Programmänderung nur dann erneut einer vollständigen Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Änderungen nicht geringfügig sind oder voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Maßgebliche Rechtsgrundlagen hierfür sind das Gesetz zur „Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich“ des Landes Baden-Württemberg (Umweltverwaltungsgesetz - UVwG (BW)) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Bundesebene. Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob das Programm in seiner neuesten Fassung wesentlich geändert wird bzw. ob die neuen Festlegungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Das vorliegende Dokument erfüllt die Anforderungen gemäß § 16 UVwG (BW) und § 34 UVP und fasst die Ergebnisse der Prüfung gemäß §§ 15 ff UVwG (BW) unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 4 des UVwG (BW) sowie §§ 35, 37 UVP unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 6 UVP zusammen.

Prüfungsgegenstand und Prüfungsablauf

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch den externen Gutachter ÖIR GmbH durchgeführt und in einem Prüfbericht dokumentiert. Gegenstand der Prüfung sind die Änderungen des EFRE-Programms 2021-2027 zur Umsetzung der STEP-Prioritäten, d.h. die verstärkte Ausrichtung auf Ziele der Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der kritischen Technologien. Für die operative Umsetzung wurden zwei neue Prioritäten in das Programm aufgenommen, die wiederum je einem bestehenden politischen Ziel untergeordnet sind. Das EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021 - 2027 sieht somit folgende Umsetzungsmodalitäten vor

- ▶ Unter Politikziel 1 zur Umsetzung des spezifischen Ziels 1.6 die neue Priorität C „STEP-Technologien mit Schwerpunkt digitale und Biotechnologien sowie technologieintensive Innovationen“
- ▶ Unter Politikziel 2 zur Umsetzung des spezifischen Ziels 2.9 die Priorität D „Umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien“.

Das Programm folgt in der Definition der Prioritäten der übergeordneten Zielsetzung des EFRE-Programms und der STEP-Verordnung. Die ausgewählten spezifischen Ziele und die darunter formulierten Maßnahmen spiegeln im Kern die ursprünglichen Ziele wider. Im Rahmen der Umsetzung werden daher keine neuen Maßnahmentypen eingeführt.

Die Vergleichbarkeit der Maßnahmen wurde im Rahmen der Vorprüfung nach folgendem Verfahren geprüft

- ▶ Gegenüberstellung der bestehenden Maßnahmen unter Politikziel 1 und 2 unter Priorität A und B mit den zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Programmänderung unter Priorität C und D
- ▶ Prüfung der zusätzlichen Maßnahmen auf inhaltliche Vergleichbarkeit mit den bestehenden Maßnahmen und Dokumentation der wesentlichen Unterschiede
- ▶ Gegenüberstellung der vorgesehenen Begünstigten und Zielgruppen der bestehenden Prioritäten mit jenen der neuen Prioritäten

Auf Basis dieser Prüfung konnte die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Maßnahmentypen festgestellt werden und den in der bestehenden SUP geprüften Maßnahmen zugeordnet werden, um mögliche negative Umweltwirkungen zu identifizieren.

Ergänzend wurden die Änderungen des bestehenden Programms, die sich aus der Umschichtung von Finanzmitteln oder Änderungen der Programmziele ergeben, geprüft. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass durch die Reduzierung von aus Umweltsicht positiven Investitionen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Prüfung umfasst:

- ▶ Analyse der Änderungen finanzieller Zuweisungen nach Interventionsbereichen mit Fokus auf jene Interventionsbereiche mit voraussichtlich positiven Umweltwirkungen
- ▶ Analyse der Änderungen an Programmindikatoren (Output- und Ergebnisindikatoren)

Auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse wurde anschließend die überschlägige Prüfung nach Anlage 6 UVPG und Anlage 4 UVwG zur Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Programmänderung durchgeführt. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird, wurden über die vorläufigen Ergebnisse informiert und um Stellungnahme gebeten. Anschließend wurde das endgültige Prüfdokument erstellt.

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Gegenüberstellung der strukturellen Änderungen in den bestehenden Prioritäten A und B mit den Inhalten der neuen Prioritäten C und D zeigt, dass sich hinsichtlich der für die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP maßgeblichen Parameter keine wesentlichen Änderungen des Programms ergeben:

- ▶ Maßnahmen der Priorität C spiegeln großteils Maßnahmen der Priorität A wider, mit einem Fokus auf die STEP-Prioritäten.
- ▶ Die Maßnahme der Priorität D spiegelt großteils Maßnahmen der Priorität B wider, mit einem Fokus auf die STEP-Prioritäten und stärkerer thematischer Schwerpunktsetzung.

Die neu hinzugekommenen Maßnahmen entsprechen somit in ihren Grundzügen den bestehenden Maßnahmen. Eine Änderung der zugrundeliegenden Maßnahmentypen ist aus der Fokussierung auf die STEP-Prioritäten bzw. der stärkeren thematischen Fokussierung nicht abzuleiten. Die in den Prioritäten A und B entfallenen (Teil-)Maßnahmen wurden in der bestehenden SUP aus Umweltsicht überwiegend neutral bzw. nur geringfügig positiv oder negativ bewertet. Die Programmänderung ist daher nach den Kriterien des UVPG und des UVwG (BW) jedenfalls als geringfügige Änderung einzustufen. Die in den Rechtsgrundlagen vorgesehene überschlägige Prüfung gemäß Anlage 6 UVPG und Anlage 4 UVwG (BW) zur Abschätzung der

Erheblichkeit von Umweltauswirkungen baut daher auf den Ergebnissen der SUP zum bestehenden Programm auf und bezieht zusätzliche Informationen zur geplanten Programmumsetzung ein. Diese zeigt zusammenfassend folgende Ergebnisse:

- ▶ Die Programmänderungen führen zu keiner grundlegenden Änderung der Maßnahmentypen. Der finanzielle Fokus auf aus Umweltsicht positiv zu bewertender Interventionen bleibt auf Programmebene bestehen, wenngleich auf Ebene der spezifischen Ziele einzelne Umschichtungen ersichtlich sind. Diese sind auf Basis der Bewertung jedenfalls **nicht erheblich** und stellen zudem vorrangig eine Umschichtung zwischen strukturellen Zuordnungen oder zwischen unterschiedlichen, aber gleichermaßen aus Umweltsicht positiv zu bewertenden Interventionsbereichen dar.
- ▶ Negative Umweltwirkungen können wie im bestehenden Programm insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und dem damit verbundenen Flächenverbrauch auftreten. Diese sind entsprechend der vorhandenen Prüfung der vergleichbaren Maßnahmen im bestehenden Programm **nicht erheblich**.
- ▶ Auch wenn keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können Auswirkungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projektstandort stehen (z.B. Auswirkungen auf Schutzgebiete), im Rahmen der Vorprüfung auf Programmebene nicht umfassend beurteilt werden. Eine detaillierte Prüfung z.B. des Standortes auf Programmebene ist nicht zielführend. Durch die Vorgaben zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ im Rahmen der punktebasierten Bewertung bei der Projektauswahl werden jedoch u.a. die potenziellen Auswirkungen eines Projektes auf Schutzgebiete während der Investitions- und Nutzungsphase bewertet. Weitere (umweltbezogene) Prüfverfahren sind ggf. im Rahmen der Projektumsetzung gemäß den umweltrechtlichen Vorgaben durchzuführen und geeignet, negative Auswirkungen zu vermeiden.
- ▶ Darüber hinaus ist aus Umweltsicht die Wahl explizit umweltbezogener Outputindikatoren und Interventionsbereiche in den neuen Prioritäten C und D positiv zu bewerten. Daraus lässt sich für die neuen Prioritäten eine klare Fokussierung auf positive Umweltwirkungen in diesen Bereichen ableiten.

Zusammenfassend kommt die Prüfung des Einzelfalls nach § 37 UVPG und § 15 UVwG (BW) zu dem Schluss, dass die Änderung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 nach Artikel 13 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-Verordnung) voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen hat und daher **keine neue SUP** durchzuführen ist.

Die relevanten Umweltbehörden wurden in der Prüfung konsultiert, es wurden keine negativen Rückmeldungen abgegeben.